

Änderungen beim Benzingutschein ab 2020

Bargeld ist tabu

Jedem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der im Rahmen eines Dienstverhältnisses bezogene Arbeitslohn („Geldlohn“) der Lohnsteuer und auch der Sozialversicherung unterliegt. Sachbezüge, das heißt Leistungen, die nicht in Geld bestehen, bleiben dagegen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. So bleiben etwa Sachbezüge in Höhe von monatlich bis zu 44 Euro steuer- und beitragsfrei. Bis zum Jahr 2010 waren viele formale Hürden zu nehmen, damit dieses Ziel erreicht wurde. Durch die Rechtsprechung wurden in der Folgezeit sukzessiv formalistische Hürden abgebaut. So war es beispielsweise bis zum 31.12.2019 möglich, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nach Vorlage eines Tankbeleges monatlich bis zu 44 Euro erstattete. Daneben war auch zulässig, dass Gutscheinkarten an Arbeitnehmer ausgehändigt wurden, mit denen dann eingekauft werden konnte.

Ende des Jahres 2019 war zunächst im Gespräch, die Grenze in Höhe von monatlich 44 Euro abzusenken. Das stieß auf erheblichen Widerstand und wurde letztlich fallen gelassen. Der Gesetzgeber hat nun jedoch mit Wirkung ab 01.01.2020 die Voraussetzungen zur Gewährung eines monatlich steuer- und beitragsfrei bleibenden Betrages bis zu 44 Euro verschärft. Es soll sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer kein Bargeld erhält. Bargeld ist stets als Arbeitslohn zu behandeln und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Gutscheine und Einkaufskarten bleiben nur noch unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin begünstigt. Sie dürfen künftig nur noch zum Einkauf bei bestimmten Einzelhändlern oder auch Tankstellen genutzt



werden. Die Karten dürfen auch nur im Bundesgebiet eingesetzt werden. Ausnahmen gelten hierbei für sogenannte Center Gutscheine und sogenannte „Controlled-Loop-Karten“. Letztere berechtigen, Waren oder Dienstleistungen nicht nur beim Aussteller, sondern bei einem „begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen“ zu beziehen. Die Gutscheine oder Karten dürfen nicht anstelle von bereits vereinbartem Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gehaltsumwandlung scheidet insoweit aus.

Beispiel 1: Phil N. Dank erhält von seinem Arbeitgeber monatlich die Erstattung seiner Tankkosten bis zu 44 Euro gegen Vorlage des Tankbeleges, „Beleg gegen Geld“. Das ist ab 2020 nicht mehr begünstigt. Die erstatteten 44 Euro sind bei Phil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 2: Phil erhält von seinem Arbeitgeber immer am Monatsersten einen Tankgutschein in Höhe von 44 Euro ausgehändigt. Für diesen Betrag

kann Phil an einer Tankstelle im gesamten Bundesgebiet tanken. Aus Praktikabilitätsgründen wird der Arbeitgeber jedoch regelmäßig mit einer bestimmten Tankstelle eine entsprechende Vereinbarung über die Abrechnung der Tankkosten treffen. Es handelt sich um einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug.

Beispiel 3: Phil erhält eine Einkaufskarte („Benefits- Pass“) einer darauf spezialisierten Organisation, die der Arbeitgeber monatlich mit 44 Euro auflädt. Mit dieser Karte kann Phil bei bestimmten Einzelhändlern und auch Tankstellen im gesamten Bundesgebiet monatlich für 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei einkaufen. Es handelt sich um einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug.

TIPPS: Die Handhabung der monatlichen 44 Euro- Gutscheine muss ab 2020 überprüft werden. Insbesondere die im vorstehenden Beispiel 1 genannte bisherige Handhabung „Beleg gegen Geld“ ist zwingend auf eine andere Alternative umzustellen, um die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit beizubehalten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Gewährung von Gutscheinen und Einkaufskarten an geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber, mit einem Arbeitslohn bis zu monatlich 450 Euro. Damit kann der Arbeitnehmer insgesamt bis zu monatlich 494 Euro erhalten, nämlich 450 Euro als Barlohn und 44 Euro als befreiten und zusätzlichen Sachbezug.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de